

Versicherungsbedingungen für Ihre AllSecur Hausratversicherung Komfort

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Unsere Leistungen

Hier finden Sie die Regelungen zu den versicherten Leistungen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Übergreifende Pflichten und Obliegenheiten sowie Regelungen zu den Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen finden Sie in Teil B.

1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1	Versicherte Sachen und Kosten.....	1
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden.....	2
1.3	Örtlicher Geltungsbereich	4
1.4	Entschädigung.....	5
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	7
2.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	7
2.2	Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	7
2.3	Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?	8
2.4	Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen? ...	8
3.	Ihre besonderen Obliegenheiten.....	8
3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls .	8
3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	8
3.3	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung	9
	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	9
4.	Gefahrerhöhungen	9
4.1	Was gilt bei Gefahrerhöhungen?	9
4.2	In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?	9
5.	Anpassung und Laufzeit des Vertrags	9
5.1	Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?	9
5.2	Wie wird der Beitrag neu kalkuliert und angepasst?	9
5.3	Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	10
5.4	Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung beseitigt werden?	10
6.	Regressverzicht in der Feuerversicherung	10
	Was bedeutet der Regressverzicht in der Feuerversicherung?	10

Teil B - Ihre allgemeinen Pflichten

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	11
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	11
3.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen.....	12

4.	Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können.....	12
5.	Gefahrerhöhung	12
6.	Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	13

Teil C - Allgemeine Regelungen zum Vertrag

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1.	Beginn des Versicherungsschutzes	14
2.	Versicherung für fremde Rechnung	14
3.	Bedingungsanpassung.....	14
4.	Definition des Versicherungsjahrs.....	15
5.	Ende des Vertrags.....	15
6.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	15
7.	Deutsches Recht	15
8.	Zuständiges Gericht	15
9.	Verjährung	16

Teil A - Unsere Leistungen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

1.1.2 Welche Kosten sind versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherter Hausrat

Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt

- zur Einrichtung; hierzu gehören auch serienmäßig produzierte Einbaumöbel und Einbauküchen,
- zum Gebrauch oder
- zum Verbrauch dienen,
- sowie Bargeld.

Die Entschädigung richtet sich nach Ziffer 1.4. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten besondere Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 2.2).

(2) Sachen, die ebenfalls versichert sind

Folgende Sachen gehören ebenfalls zum versicherten Hausrat:

a) Antennen und Markisen

Dazu gehören privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

b) Einbauten

Einbauten sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen.

c) Versicherte Kraftfahrzeuge

Dazu gehören

- motorgetriebene Krankenfahrstühle,
- Fahrräder mit Treithilfe oder Hilfsmotor (nicht jedoch Mofas o. ä.), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW beträgt,
- Rasenmäher,
- Go-Karts und
- Spielfahrzeuge,

wenn diese nicht versicherungspflichtig sind.

d) Versicherte Wasser- und Luftfahrzeuge

Dazu gehören

- Kanus,
- Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren,
- Surfgeräte,
- Flugmodelle,
- Fall- und Gleitschirme sowie Flugdrachen.

e) Beruflich oder gewerblich genutzte Sachen

Dazu gehören Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren sind hiervon ausgeschlossen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

f) Haustiere

Haustiere sind Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel).

(3) Fremdes Eigentum

Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit es sich um fremdes Eigentum handelt.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Absatz 2 a) und 2 b) genannt;
- Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Absatz 2 c) genannt;
- Wasser- und Luftfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Absatz 2 d) genannt;
- Hausrat von Untermietern, soweit dieser nicht von Ihnen überlassen worden ist;
- Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen).

1.1.2 Welche Kosten sind versichert?

Neben den in Ziffer 1.1.1 geregelten versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalles notwendig sind.

(1) Aufräumungskosten

Das sind die Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

(2) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind die Kosten, die zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen deshalb aufzuwenden sind, weil andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

(3) Transport- und Lagerkosten

Das sind die Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden solange ersetzt, bis die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Kosten werden längstens für die Dauer von 180 Tagen ersetzt.

(4) Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

(5) Schlossänderungskosten

Das sind die Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertsachen-Behältnisse gemäß Ziffer 2.2 Absatz 3 durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

(6) Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Das sind die Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch gemäß Ziffer 1.2.3 entstanden sind.

(7) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden

Das sind die Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen oder Eigentumswohnungen, um Leitungswasserschäden an

- Bodenbelägen,
- Innenanstrichen oder
- Tapeten

der Wohnung zu beseitigen.

(8) Hotelkosten

Das sind die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon),

- wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden solange ersetzt, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 180 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag zusätzlich auf 0,2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

(9) Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Das sind die Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

(10) Datenrettungskosten

Das sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung des Datenträgers, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung sowie die Kosten für einen erneuten Lizenzwerb.

Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien), die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 Euro.

(11) Bewachungskosten

Das sind die Kosten für die Bewachung des Versicherungsorts, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens für die Dauer von 7 Tagen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

(12) Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen oder unterbrechen und an den Schadensort und ggf. zurück an den Urlaubsort reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**
- 1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?**
- 1.2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?**
- 1.2.4 Was ist unter der Gefahr Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?**
- 1.2.5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?**
- 1.2.6 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?**

1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(1) Versicherte Gefahren

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 1.1.1), die durch

- Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 1.2.2), Verpuffung,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs (nicht jedoch eines Flugmodells), seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 1.2.3),
- Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 1.2.4),
- Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.5) oder
- Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 1.2.6)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

(2) Vorliegen eines Versicherungsfalls bei Diebstahlschäden

a) Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs, nicht aber eines Kfz-Anhängers, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Keine Entschädigung wird bei Diebstählen aus verschlossenen Kraftfahrzeugen geleistet für

- Wertsachen gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1,
- Foto-, Film- oder Videogeräte,
- Mobiltelefone,
- EDV-Geräte oder
- sonstige elektrische (auch batteriebetriebene) Geräte, jeweils einschließlich des Zubehörs.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 Euro.

b) Diebstahl von Gartenmöbeln, Garteninventar und Gartengeräten

Für Gartenmöbel, Garteninventar und Gartengeräte erstreckt sich der Versicherungsschutz innerhalb des eingefriedeten Versicherungsgrundstücks auch auf Schäden durch Diebstahl.

Gartenmöbel sind

- Möbel (zum Beispiel Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall sowie
- Sonnenschirme,

die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Garteninventar sind Skulpturen, Zierbrunnen, Wäschespinnen und Grillgeräte.

Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen (zum Beispiel Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln).

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.500 Euro.

c) Diebstahl von Elektrogeräten aus Gemeinschaftsräumen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Diebstahl von elektrischen Haushalts-Großgeräten (zum Beispiel Waschmaschine, Trockner), die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden, aus gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt (zum Beispiel Waschkeller).

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 2 Prozent der Versicherungssumme.

(3) Sonstige versicherte Sachschäden

Versichert sind auch die folgenden Sachschäden:

a) Überspannungsschäden

Das sind Schäden an elektrischen Geräten, die durch eine von einem Gewitter ausgelöste Überspannung verursacht werden. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 20 Prozent der Versicherungssumme.

b) Implosionsschäden

Das sind Schäden an elektrischen Geräten durch Unterdruck (Implosion).

c) Sengschäden und Schmorschäden

Das sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass die beschädigte Sache tatsächlich gebrannt hat. Bei Seng- und Schmorschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 100 EUR je Schadenfall. Schäden an elektrischen Geräten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 Euro.

d) Schäden durch Rauch und Ruß

Das sind Schäden, die unmittelbar durch Rauch oder Ruß entstehen, der plötzlich und bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

(4) Schäden durch Phishing

a) Schutz für Vermögensschäden beim Online-Banking

Wir ersetzen auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Vermögensschaden im Sinn dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Aktionen, die Sie über hierfür geeignete, zum versicherten Hausrat zählende elektronische Geräte durchführen.

b) Definition Phishing

Phishing im Sinn dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

c) Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (zum Beispiel Pharming),
- aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (zum Beispiel Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank),
- Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt,
- Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

e) Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 Euro.

(5) Vorsorge-Versicherung, Höchstentschädigung

Die vereinbarte oder nach Ziffer 5.1 Absatz 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?

(1) Definition Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

(2) Definition Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

(3) Definition Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

1.2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?

(1) Definition Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

b) Ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen;

c) Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

d) bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Absatz 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

e) ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

f) mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

(2) Definition Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
- b) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll;
- c) Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

1.2.4 Was ist unter der Gefahr Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 1.2.3 Absatz 1 a) oder f) bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.2.5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

(1) Definition Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Aquarien oder Wasserbetten,
- Regenablenkungsrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind,

bestimmungswidrig ausgetreten ist. Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel) gleich.

(2) Frostschäden

Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie diese Anlagen oder Rohre als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.

1.2.6 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

(1) Definition Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (d. h. Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

(2) Versicherte Sturmfolgen

Versichert sind nur Schäden, die

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen oder als Folge eines dadurch verursachten Sturmschadens entstehen;
- dadurch entstehen, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft oder als Folge eines dadurch verursachten Sturmschadens;
- als Folge eines Sturmschadens an Gebäuden entstehen, in denen sich versicherte Sachen befinden.

(3) Definition Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Absatz 2 sinngemäß.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.3.1 Was gilt als Versicherungsort?**
- 1.3.2 Was gilt im Falle eines Wohnungswechsels?**
- 1.3.3 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?**

1.3.1 Was gilt als Versicherungsort?

(1) Bedeutung des Versicherungsorts

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen nur innerhalb des Versicherungsorts

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch Ziffer 2.3.

(2) Definition des Versicherungsorts

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören auch

- Keller- und Speicherabteile
 - Loggien, Balkone
 - überdachte Terrassen, die an das Gebäude unmittelbar anschließen,
 - Räume in Nebengebäuden, wenn diese auf demselben Grundstück liegen sowie
 - Garagen auf benachbarten und gegenüberliegenden Grundstücken,
- soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Ihnen gehörender Hausrat ist auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück versichert, auf dem die versicherte Wohnung liegt (z. B. Fahrradkeller, Waschkeller).

Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt

(3) Ausschluss beruflich genutzte Räume

Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

(4) Besonderheit für Schäden durch Raub

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.

(5) Todesfall

Im Fall Ihres Ablebens bleibt Ihre Wohnung zunächst Versicherungsort. Das Versicherungsverhältnis erlischt jedoch zwei Monate nach dem Sterbedatum, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung in der selben Weise wie Sie nutzt.

1.3.2 Was gilt im Falle eines Wohnungswechsels?

(1) Übergang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Wechsels der in Ziffer 1.3.1 Absatz 2 genannten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Wenn Sie in diesem Falle die in Ziffer 1.3.1 Absatz 2 genannte Wohnung beibehalten, liegt ein Wohnungswechsel nur vor,

wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.

Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

(2) Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) anzuzeigen.

(3) Beitragsänderung nach Wohnungswechsel

Wenn unser Tarif für Ihre neue Wohnung einen anderen Beitragsatz vorsieht, so richtet sich der Beitrag ab Umzugsbeginn nach diesem Tarif.

(4) Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Wenn sich der Beitrag nach Absatz 3 erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Absatz 2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für Ihre bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

(5) Versicherungsort nach Trennung von Ehegatten oder Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

Falls Sie sich von Ihrem Ehegatten trennen und einer der Ehegatten aus der Ehemwohnung auszieht, gelten sowohl Ihre Wohnung als auch die Wohnung Ihres Ehegatten als Versicherungsort. Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, mindestens jedoch für 6 Monate. Danach besteht nur noch in Ihrer Wohnung Versicherungsschutz.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

1.3.3 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

(1) Außenversicherungsschutz besteht unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7.

(2) Zeitliche Begrenzung der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, sofern sie sich nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

(3) Außenversicherung gilt bis zur Gründung eines eigenen Haushalts

Halten Sie sich zur Ausbildung oder zur Erfüllung eines staatlich vorgeschriebenen Dienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies als vorübergehend. Die Außenversicherung endet, sobald ein eigener Haushalt gegründet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.

(4) Besondere Regelung für Sturm- und Hagelschäden

Für Sturm- und Hagelschäden besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

(5) Besondere Regelung bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn auch die in Ziffer 1.2.3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Besondere Regelung bei Raub

Bei Raub besteht auch dann Außenversicherungsschutz, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. In den Fällen des Ziffer 1.2.3 Absatz 2 b) besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

(7) Entschädigungsgrenzen

Für den Außenversicherungsschutz gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt der Höhe nach auf 25 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Entschädigung

Inhalt dieses Abschnitts:

1.4.1	Wie wird die Entschädigung berechnet?
1.4.2	Wann werden unsere Geldleistungen fällig?
1.4.3	Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?
1.4.4	Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?
1.4.5	Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

1.4.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?

(1) Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt ist:

- bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ersetzt;
- bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert ersetzt. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte werden angerechnet.

(2) Definition des Versicherungswerts

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

(3) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

(4) Unterversicherung

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) ist, wird nur der Teil des nach Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

(5) Entschädigungsberechnung bei versicherten Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 1.1.2 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Die Absätze 1 bis 4 werden auf die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend angewendet.

(6) Anwendung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Ist die Entschädigung gemäß Ziffer 2.2 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß Ziffer 2.2.

(7) Vorsorge-Versicherung, Höchstentschädigung

Die vereinbarte oder nach Ziffer 5.1 Absatz 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt.

Wird die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

(8) Unterversicherungsverzicht

Wir nehmen abweichend von Absatz 4 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

- bei Eintritt des Versicherungsfalls die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer ist als die von Ihnen angegebene Wohnfläche und
- die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Der Vorsorgebetrag gemäß Absatz 7 Satz 1 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt,

- wenn aufgrund eines Wohnungswechsels oder anderer Änderungen die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche unterschreitet,
- nach einem Wohnungswechsel, solange Sie uns nicht die neue Wohnfläche gemäß Ziffer 1.3.2 Absatz 2 anzeigen.

1.4.2 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

(3) Zahlungsaufschub in besonderen Fällen

Solange an Ihrer Empfangsberechtigung Zweifel bestehen, können wir die Zahlung aufschieben. Außerdem können wir die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls geführten behördlichen oder strafrechtlichen Verfahrens aufschieben, wenn dieses aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.

1.4.3 Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

(1) Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

(2) Wahlrecht nach Wiedererlangung

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt haben, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Sie müssen dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

(3) Wiedererlangung durch den Versicherer

Wenn wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache gelangen, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, müssen wir Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten. Ihr Wahlrecht und die Fristbestimmung gemäß Absatz 2 gelten entsprechend.

1.4.4 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?

(1) Einleitung eines Sachverständigenverfahrens

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

(2) Regeln für Benennung von Sachverständigen

a) Benennung der Sachverständigen der Vertragsparteien

Jede Partei benennt einen Sachverständigen. Sie kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Benennung eines Obmanns

Beide Sachverständige benennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Keine Mitbewerber als Sachverständige

Wir dürfen keine Person als Sachverständigen benennen, die

- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht oder
- die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen

(3) Umfang der Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen folgende Angaben enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls sowie eine etwa verbleibende Wertminderung;
- die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

- entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 1.1.2 versichert sind;
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

(4) Übermittlung der Feststellungen und Entscheidungen

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir die Feststellungen unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

(5) Kostentragung

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(6) Verbindlichkeit der Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

(7) Gültigkeit der Obliegenheiten

Ihre gemäß Ziffer 3.2.2 geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

1.4.5 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

(1) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen.

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn:

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Wenn eine Mehrfachversicherung vorliegt, haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Insgesamt können Sie aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

(3) Betrügerische Mehrfachversicherung

Wenn Sie sich in der Absicht mehrfach versichert haben, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

(4) Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, gelten die Mitteilungsobliegenheiten nach Teil B Ziffer 4.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

(1) Generelle Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich generell - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf:

- Kriegereignisse jeder Art; hiervon ausgenommen sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg,
- Innere Unruhen,

- Erdbeben,
- Kernenergie.

(2) Ausschluss bei Raub

Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen, die auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst herangeschafft werden.

(3) Ausschluss bei Leitungswasser

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:

- durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation;
- durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- durch Schwamm;
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge eines Wasseraustritts aus dem Aquarium entstehen.

(4) Ausschluss bei Sturm und Hagel

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch:

- Sturmflut;
- Lawinen oder Schneedruck;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz infolge nicht ordnungsgemäß geschlossener Fenster, Außentüren oder anderer Öffnungen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

2.2 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

(1) Definition Wertsachen

Wertsachen sind

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen);
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

(2) Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

(3) Besondere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb besonderer Behältnisse

Für Wertsachen, die sich

- außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und
- außerhalb verschlossener eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür und
- außerhalb besonders vereinbarter, sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:

a) auf 2.000 Euro bei Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

b) auf 5.000 Euro bei Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren,

c) auf 30.000 Euro bei Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteinen, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie allen Sachen aus Gold oder Platin.

2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

(1) Rechtsfolge bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, den Teil der Versicherungsleistung, der die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust des Teils der Versicherungsleistung, der die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, führen.

Unberührt bleiben unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten (Ziffer 3, Teil B Ziffer 3) sowie bei Gefahrerhöhungen (Ziffer 4).

2.4 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalles in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn sich die arglistige Täuschung auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- 3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?
- 3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?
- 3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobligationen sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

In der kalten Jahreszeit müssen Sie entweder die Wohnung ausreichend beheizen oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen entleeren und entleert halten.

Für den Versicherungsschutz gegen Schäden durch Phishing (siehe Ziffer 1.2.1 Absatz 4) müssen Sie den aktuell üblichen Sicherheitsstandard für Online-Banking verwenden. Ihr Gerät, das Sie zum Online-Banking nutzen, müssen Sie mit einem Schutz (zum Beispiel Firewall) gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.

3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

(1) Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Absatz 1 entstehen, erstatten wir Ihnen - auch wenn sie erfolglos bleiben - insoweit, als

- Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder
- Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

Auf Verlangen leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrags.

b) Kürzung des Aufwendersersatzes bei Leistungskürzung

Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen, können wir entsprechend auch den Aufwendersersatz nach a) kürzen.

c) Höchstgrenze des Aufwendersersatzes

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Diese Begrenzung des Aufwendersersatzes gilt jedoch nicht, wenn Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

d) Nicht versicherte Aufwendungen im öffentlichen Interesse

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobligationen sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen;
- b) zudem der zuständigen Polizeidienststelle einen Schaden unverzüglich anzeigen, wenn dieser durch
 - Einbruchdiebstahl,
 - Vandalismus,
 - Raub,
 - Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug,
 - Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten,
 - Diebstahl von Elektrogeräten aus Gemeinschaftsräumen oder
 - Phishing-Schäden
 entstanden ist;

c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;

d) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einleiten;

e) uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorlegen. Darin sind entweder der Versicherungswert oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;

f) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - erteilen und Belege beibringen;

g) im Fall von Überspannungsschäden an elektrischen Geräten, die durch Blitzschlag oder Gewitter verursacht wurden, die defekten Geräte bzw. Geräteteile bis zu unserer Entscheidung über den Ersatz des Schadens aufbewahren.

3.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Gefahrerhöhungen

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

Was eine Gefahrerhöhung ist, welche Pflichten Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen haben und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, ist für alle Bausteine in Teil B Ziffer 5 geregelt. Ergänzend weisen wir Sie darauf hin, dass wir uns bei Unbewohnen Ihrer Wohnung die Kündigung des Vertrages vorbehalten, sofern dies nicht bereits bei Vertragsschluss angegeben und bei der Ermittlung der Prämie berücksichtigt wurde.

4.2 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 3 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird (Unbewohntsein). Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person in ihr aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

5. Anpassung und Laufzeit des Vertrags

5.1 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?

(1) Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex

Ihre Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der künftige Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

(2) Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung

Die Versicherungssumme wird nur dann gemäß Absatz 1 angepasst, wenn der Veränderungsprozentsatz mindestens 1 Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden infolgedessen unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

(3) Widerspruchsrecht

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme durch schriftliche Erklärung der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

(4) Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

5.2 Wie wird der Beitrag neu kalkuliert und angepasst?

(1) Neukalkulation des Beitrags bestehender Verträge

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien, Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt und verpflichtet, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen einmal im Kalenderjahr darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Hausratversicherungen aus dem Bestand der AllSecur Deutschland AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

Soweit Preissteigerungen in die Anpassung der Versicherungssumme (siehe Ziffer 5.1) einfließen, werden diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

(3) Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

(4) Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

(6) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

5.3 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung beseitigt werden?

Ist eine Mehrfachversicherung (siehe Ziffer 1.4.5) ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

6. Regressverzicht in der Feuerversicherung

Was bedeutet der Regressverzicht in der Feuerversicherung?

(1) Zweck des Regressverzichtsabkommens

Wir sind dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Dies ist in folgender Hinsicht vorteilhaft für Sie: Wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den wir aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten haben, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat, können die übrigen Unternehmen, die diesem Abkommen beigetreten sind, Sie nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

(2) Begrenzung des Regressverzichts

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 Euro beträgt und 600.000 Euro nicht überschreitet. Auf die untere Begrenzung von 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich hierfür durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

(3) Anwendungsbereich des Regressverzichtsabkommens

Als Feuerversicherung im Sinne von Absatz 1 gelten auch die folgenden Versicherungen:

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs- sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- Mehrgefahren- und Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung, soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen zum Beispiel die Versicherungszweige Extended Coverage-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Technische oder Transportversicherung.

Teil B - Ihre allgemeinen Pflichten

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Formerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Hinweis, sofern eine Haftpflicht-Versicherung vereinbart sind:

Für Haftpflicht-Versicherungen, finden sich zur Gefahrerhöhung abweichende Regelungen in Teil A. Für diese Versicherungen findet die nachfolgende Regelung keine Anwendung.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen zum Vertrag

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren

Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax erfüllen beispielsweise die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.